

2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreise Norderdithmarschen

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 – RGBl. I S. 821 – in der Fassung des Gesetzes vom 01.12.1936 – RGBl. I S. 1001 – sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31.10.1935 – RGBl. I S. 1275 – wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Norderdithmarschen folgendes verordnet:

§ 1

Die in die Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat des Kreises Norderdithmarschen in Heide eingetragenen Landschaftsbestandteile im Bereich der Gemeinde Hollingstedt, und zwar die Kiesgrube bei Altenkamp, Gemarkung Hollingstedt, Kartenblatt 2, Parzellen 77, 235/87, 88 und 89 werden in dem Umfange, der sich aus der Landschaftsschutzkarte und den Anlagen (Verzeichnissen) ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in die Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern Sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht, auch die Nutzung zur Kies- und Sandgewinnung in dem bisherigen Umfange, d. h. für eigene Zwecke der Gemeinden Delve, Hollingstedt und Bergewörden. Jedoch darf die Sohle der Kiesgrube nicht tiefer gelegt werden, als sie jetzt an der tiefsten Stelle ist.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Schleswig in Kraft.

Heide, den 25. Juli 1939
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde